

IP-SUISSE

Richtlinien für Getreide



Aufbau der IP-SUISSE Richtlinien	2
Einleitung	2
Geltungsbereich	2
1. Allgemeine Labelanforderungen	3
1.1 Allgemein	3
1.1.1 Biodiversität und Ressourcenschutz	3
1.1.1.1 Ziel und Zweck	3
1.1.1.2 Umsetzung	3
1.1.1.3 Flächen im Ausland	3
1.1.1.4 Landlose Betriebe	3
1.1.1.5 Direktvermarkter	4
2. Labelanforderungen IP-SUISSE Getreide	5
2.1 Betriebliche Anforderungen	5
2.2 Fruchtfolge	5
2.3 Fusarien/Mykotoxine	5
2.4 Zertifiziertes Saatgut	5
2.5 Parzellenwahl	5
2.6 Düngung	5
2.7 Pflanzenschutz	5
2.8 Qualitätsanforderungen, IP-SUISSE Prämien und Sortenempfehlungen	6

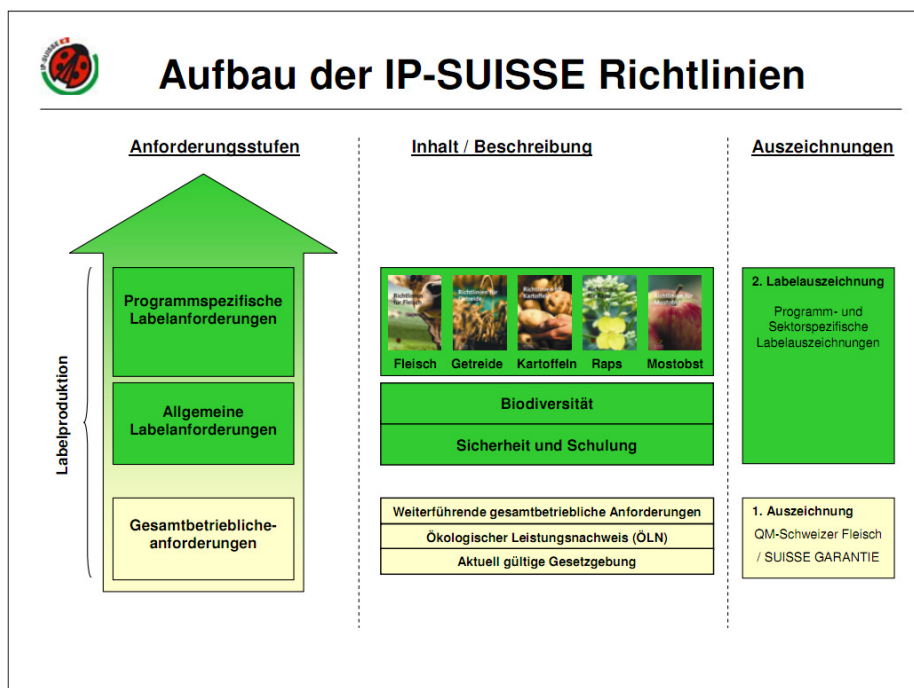
Aufbau der IP-SUISSE Richtlinien

Einleitung

In der nachfolgenden Grafik sind die verschiedenen Anforderungsstufen der IP-SUISSE Richtlinien abgebildet.

Gesamtbetriebliche Anforderungen: Die Einhaltung der Gesamtbetrieblichen Anforderungen ist Voraussetzung für die Labelproduktion.

Labelanforderungen: Es bestehen allgemeingültige Labelanforderungen und spezifische Labelanforderungen zu Ackerkulturen, Mostobst und Fleisch. Die Einhaltung der allgemeingültigen Labelanforderungen ist Voraussetzung für die programmspezifische Labelproduktion.



Geltungsbereich

Die Gesamtbetrieblichen Anforderungen sowie das vorliegende Dokument inklusive Anhänge regeln die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe, welche für das IP-SUISSE Label, QM-Schweizer Fleisch und SUISSE GARANTIE produzieren. Die so produzierten Produkte gelangen in die Verkaufskanäle der Migros (TerraSuisse), Manor, Coop, McDonalds, Hiestand, SV-Service und weitere.

Richtlinienanpassung: Die Richtlinien können jederzeit neuen Erkenntnissen angepasst werden.

1. Allgemeine Labelanforderungen

1.1 Allgemein

1.1.1 Biodiversität und Ressourcenschutz

Die IP-SUISSE Produzenten setzen sich für eine nachhaltige Landwirtschaft ein. Im Bereich der Biodiversität und des Ressourcenschutzes werden die bereits getätigten Massnahmen optimiert und ausgebaut

1.1.1.1 Ziel und Zweck

Die IP-SUISSE Produzenten fördern auf ihrer Betriebsfläche die Biodiversität und schützen die natürlichen Ressourcen. Biodiversität bedeutet "biologische Vielfalt" oder "Vielfalt des Lebens": Genetische Vielfalt, Artenvielfalt, Lebensraumvielfalt und Vielfalt der Nutzungsformen. Tiere, Pflanzen, Ökosysteme und Landschaften - aber auch wir Menschen gehören dazu.

1.1.1.2 Umsetzung

Der Betriebsleiter fördert und hebt durch die eigene Auswahl von ökologischen Leistungen auf seinem Betrieb das Niveau der Biodiversität langfristig an und schützt die natürlichen Ressourcen. Insbesondere werden Schwerpunkte bei der Qualität, der Quantität, der räumlichen Verteilung und der Strukturvielfalt gelegt. Zudem stehen neue, spezifische Möglichkeiten auf den Produktionsflächen zur Auswahl. Anhand eines Punktesystems sind die Massnahmen zu erfassen, zu bewerten sowie neue Massnahmen zu prüfen und umzusetzen, damit die Biodiversität und der Schutz der natürlichen Ressourcen langfristig verbessert wird. Als Hilfsmittel zum Ausfüllen des Punktesystems dient der "Leitfaden für die Anwendung des Punktesystems".

Der detaillierte Massnahmenkatalog Biodiversität und Ressourcenschutz ist unter www.ipsuisse.ch - "Login" ersichtlich. Mitglieder können sich mittels Email und Passwort in den geschützten Bereich einloggen, Nichtmitglieder können die Demoversion anwenden.

- Es ist ein Zielwert von 17 Punkten zu erreichen.
- Aus dem Bereich Biodiversität (Ziff. 1-15) müssen mindestens 15 Punkte erzielt werden.
- Wenn der Produzent die geforderte Punktzahl nicht erreicht, muss er innerhalb von 3 Monaten die geeigneten Anpassungen vornehmen oder die geplanten Anpassungen IP-SUISSE mitteilen. Ansonsten verliert er den Status eines Labelproduzenten und somit das Anrecht auf die Labelprämien. Die Produkte werden fortan als konventionelle Produkte vermarktet.
- Eine Neuaufnahme wird verweigert, wenn der Landwirt nicht die geforderte Punktzahl erreicht.
- Zur Unterstützung bei der Umsetzung der Massnahmen wird eine regionale Beratung angeboten.

Die Massnahmen Biodiversität und Ressourcenschutz sind in die periodische Kontrolltätigkeit eingebettet.

1.1.1.3 Flächen im Ausland

Wenn ein Betrieb Flächen im Ausland bewirtschaftet, dann muss er die geforderte Punktzahl im Bereich von Biodiversität und Ressourcenschutz auf der Schweizer Fläche und der angestammten Fläche im Ausland erbringen.

1.1.1.4 Landlose Betriebe

Ein Betrieb gilt als landlos, wenn gemäss Suisse-Bilanz mehr als 90 % der anfallenden organischen Nährstoffe (Gülle, Mist, Kompost, vergärtes Material usw.) vom Betrieb weggeführt werden. Landlose Betriebe können die Biodiversität auch im Rahmen einer ÖLN-Gemeinschaft erfüllen.

ÖLN-Gemeinschaften können die Anforderungen Biodiversität und Ressourcenschutz innerhalb der Gemeinschaft erbringen, wobei die errechnete Punktzahl für alle Betriebe gilt, oder einzelbetrieblich erfüllen. Wird die Biodiversität einzeln erfüllt, so sind die Flächenangaben der Frühjahrserhebung massgebend. Die als landlos geltenden Betriebe müssen 100 % ihrer organischen Nährstoffe auf IP-SUISSE Betrieben ausbringen, welche Biodiversität erfüllen.

1.1.1.5 Direktvermarkter

Ein Betrieb, der seine Produkte mit dem IP-SUISSE Logo auszeichnet und vermarktet, muss mit der IP-SUISSE die "Vereinbarung zur Vermarktung von IP-SUISSE Produkten" unterzeichnen und das "Reglement für die Aufbereitung und Vermarktung von IP-SUISSE Produkten" einhalten

2. Labelanforderungen IP-SUISSE Getreide

2.1 Betriebliche Anforderungen

Der Betrieb muss den gesamtbetrieblichen ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) bereits im Vorjahr erfüllt haben. Angestammtes Anbaugebiet für IP-SUISSE UrDinkel: Als angestammt gilt ein Gebiet, das sich maximal 30 Fahrkilometer von einer vom Bundesamt für Landwirtschaft anerkannten Röllmühle (1995) entfernt befindet.

2.2 Fruchtfolge

Zwischen Weizen und Weizen auf der gleichen Parzelle ist eine Anbauphase von mindestens einem oder mehreren Jahren einzuschalten.

2.3 Fusarien/Mykotoxine

Fusarien-, bzw., mykotoxinverseuchte Posten (Grenzwert für DON: 1.25 mg/kg) können nicht als Brotgetreide übernommen werden! Empfehlung: Nach Möglichkeit ist daher Weizen auf Mais zu meiden. Falls Weizen nach Mais auf der gleichen Parzelle folgt, sind die Ernterückstände des Mais kurz zu häckseln oder einzupflügen. Auf solchen Parzellen sind zudem Sorten, die weniger anfällig auf Fusarien sind anzusäen (Arina, Titlis, Segor, Forel).

2.4 Zertifiziertes Saatgut

Zur Produktion von IP-SUISSE Getreide muss zertifiziertes Saatgut verwendet werden. Der Lieferschein und in der Regel drei Sacketiketten sind aufzubewahren.

2.5 Parzellenwahl

Landwirtschaftlich nutzbare Flächen mit Altlasten (z.B. aufgeschüttete Mülldeponien), welche die gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte überschreiten, sind von der Labelproduktion ausgeschlossen.

2.6 Düngung

Für die Düngung der Labelparzellen müssen Bodenproben vorhanden sein. Empfehlung: Nur in der Schweiz produzierten oder verarbeiteten N-Dünger einsetzen (ökologisch, da kurze Transportwege und Unterstützung des einheimischen Gewerbes).

2.7 Pflanzenschutz

Hilfsstoffeinsatz auf die Pflanzen: Der Einsatz von Wachstumsregulatoren, Fungiziden, Insektiziden und chemisch-synthetischen Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte ist auf der gesamten Brotgetreideanbaufläche verboten. Dies gilt auch für Parzellen im angestammten Grenzgebiet. Aus kontrolltechnischen Gründen ist bei IP-SUISSE Getreidebetrieben auf nicht angestammten Flächen kein Brot-, sondern nur Futterweizen erlaubt! Ansonsten kann die gesamte Fläche des Betriebes nicht als IP-SUISSE übernommen werden!

Futterweizen gem. Sortenliste swiss granum darf gemäss Direktzahlungsverordnung (DVZ) daneben intensiv angebaut werden. Die Futterweizenparzellen müssen klar gekennzeichnet werden.

Saatgutbeizung: Eine Beizung des Saatgutes mit Insektiziden (Kombi-Beizung) ist grundsätzlich verboten. Sie darf nur ausnahmsweise erfolgen, wenn in den Folgejahren Kartoffeln/Gemüse auf der gleichen Fläche folgen.

Der Einsatz von Herbiziden im Voraufbau ist im IP-SUISSE Getreide nicht erlaubt. Der Einsatz von offiziell bewilligten Nachaufbauherbiziden ist erlaubt. Dabei ist die Verunkrautung zu beurteilen, die Leitunkräuter zu notieren, die Schadschwellen zu beachten und mögliche mechanische Verfahren zu prüfen. Die eingesetzten Herbizide dürfen keinen der unten aufgeführten Wirkstoffe enthalten (Ausnahme: zur Distel- und Ackerschachtelhalmbekämpfung).

Nicht erlaubte Wirkstoffe

Wirkstoffe	Mögliche Handelsprodukte*	Bemerkung
Dicamba	Banvel*, Dicamba*, Mamba, Balbec, Burvel*, Aniten Combi usw.	als Einzelwirkstoff und in Mischprodukten nur zur Bekämpfung von Disteln/Ackerschachtelhalm erlaubt
2.4D	Duplosan, Exelor, Gesin, Plüsstar, *Combi*, Selectyl usw.	als Einzelwirkstoff und in Mischprodukten nur zur Bekämpfung von Disteln/Ackerschachtelhalm erlaubt
MCPA	MCPA	als Einzelwirkstoff und in Mischprodukten nur zur Bekämpfung von Disteln/Ackerschachtelhalm erlaubt
MCPB	Divopan, Bexon, Trifolin usw.	als Einzelwirkstoff und in Mischprodukten nur zur Bekämpfung von Disteln/Ackerschachtelhalm erlaubt

2.8 Qualitätsanforderungen, IP-SUISSE Prämien und Sortenempfehlungen

Sind integrale Bestandteile des Produzentenvertrages, Regelung im jährlichen Dokument "IP-SUISSE Getreidebau Ernte xy"



IP-SUISSE
Molkereistrasse 21
3052 Zollikofen
Tel. 031 910 60 00
Fax 031 910 60 49
info@ipsuisse.ch
www.ipsuisse.ch